Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 44/2026
Erscheinungsdatum: 13.11.26

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.

neuwied
HERZLICH WILLKOMMEN

Amtsblatt
für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 44/2026
Erscheinungsdatum: 13.11.26

neuwied

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neuwied
Bebauungsplan Nr. 701, 2. Änderung „In der Sohl“ und
Bebauungsplan Nr. 702 3. Änderung „Distelfeld“ der Stadt Neuwied
sowie
16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Offenlage

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 die Aufstellungsbeschlüsse für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 701 „In der Sohl“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 702 „Distelfeld“ beschlossen. In seiner Sitzung am 15.05.2025 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Lage der Plangebiete im Stadtgebiet

Die Plangebiete befinden sich im Gewerbegebiet Distelfeld der Stadt Neuwied, welches zwischen der Bundesstraße B 42 im Norden und der Bahnlinie im Süden liegt. Durch das Gewerbegebiet Distelfeld verläuft eine weitere Bundesstraße, die B 256.

Westlich des Gewerbegebietes Distelfeld liegt das Wohngebiet des Raiffeisenringes. In nördlicher Richtung schließt sich das Gewerbe- und Industriegebiet Friedrichshof an. In östlicher Richtung grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Bebauungsplanänderungen Nr. 701 2Ä „In der Sohl“ und 702 3Ä „Distelfeld“ erstrecken sich über den westlichen Teilbereich des Gewerbegebietes Distelfeld.

Abgrenzung des Geltungsbereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich beidseitig der B256 und wird im Westen durch die Blücherstraße und im Süd-Westen durch die Insterburger Straße begrenzt. Süd-östlich verläuft die Planbereichsgrenze zwischen der Stettiner und der Allensteiner Straße, im Osten entlang von Grundstücken östlich der Bromberger Straße. Den nördlichen Abschluss des Plangebietes bildet der Straßenast von der B256 zur B42 und im weiteren Verlauf die B42. Durch das Gebiet verlaufen vor allem Abschnitte der Stettiner, der Allensteiner und der Breslauer Straße.

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung Nr. 701 2Ä „In der Sohl“

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 701 2Ä „In der Sohl“ wird im Westen durch die Blücherstraße zwischen dem Gebäude mit der Hausnummer 5 und der Auffahrt zur B 256 im Norden begrenzt, im Süden durch die Bahnlinie und im Osten durch die Königsberger Straße und das Grundstück Insterburger Straße 26.

Durch das Plangebiet verlaufen außerdem die Danziger Straße, die Insterburger Straße und ein Teilabschnitt der Stettiner Straße zwischen der Blücher Straße und der B 256.

Das Gebiet ist annähernd vollständig bebaut. Es wird geprägt von zwei großen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben, Autohäusern, einem Sozialkaufhaus und einem Baufachhandel. Es hat insgesamt eine Größe von rd. 17,5 ha.

Für das Planänderungsgebiet wurde bereits 1965 ein Bebauungsplan neu aufgestellt, der 1989 einmal geändert wurde.

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung Nr. 702 3Ä „Distelfeld“

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 702 „Distelfeld“ wird im Westen durch die Bundesstraße B256 einschließlich deren Zu- und Abfahrtbereiche begrenzt. Durch den westlichen Planbereich verläuft eine 110 KV-Hochspannungsleitung. Im Norden bildet die Bundesstraße B42 die Begrenzung des Plangebietes und im Osten die Grundstücke Breslauer Straße 88, Allensteiner Straße 21 und die die Görlitzer Straße.

Im Süden verläuft die Stettiner Straße zwischen den Grundstücken mit der Hausnummer 15 und 21 als Begrenzung.

Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Es wird geprägt von großen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben mit ergänzenden Drogeriemärkten, Heimtierbedarf, Gartencenter, einem großen Autohaus und einem Baumarkt sowie zahlreichen gewerblichen Nutzungen wie z.B. Autowäsche, Ofengeschäft, Autowerkstatt, Bettenfachgeschäft, Kanalservice und ein Unternehmen für Grundwassererschließung.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 19 ha.

Für das Plangebiet wurde bereits 1971 ein Bebauungsplan aufgestellt, der bereits mehrfach geändert wurde, letztmalig 2019.

Erläuterungen der Planungziele

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverwaltung Neuwied beabsichtigt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Bereich des Gewerbegebietes Distelfeld an die Ziele des 2022 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan enthält vergleichsweise detaillierte Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels, die auf einem bereits 1998 aufgestellten Einzelhandelskonzept basieren. Darstellungen des Flächennutzungsplans sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

So sind in den im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten neben Gewerbe nur Einzelhandelsbetriebe mit ausgewählten Sortimenten vorgegeben und es ist festgelegt, wieviel Verkaufsfläche je Grundstücksfläche diese maximal haben dürfen. Zur Steuerung des Einzelhandels

sollen zukünftig vor allem entsprechende Festsetzungen in den dort geltenden Bebauungsplänen dienen, die parallel geändert werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung soll deshalb auf die Regelungen bzgl. Verkaufsflächenzahlen verzichtet werden. Die Vorgaben zu den Sortimenten werden dahingehend verallgemeinert, dass in den Sondergebieten für Einzelhandel nur noch nicht-innenstadtrelevante Sortimente (entsprechend einer Liste des Einzelhandelskonzeptes) zulässig sind.

Im Bereich der Königsberger Straße soll der Flächennutzungsplan an einen rechtskräftigen Bebauungsplan angepasst werden. Ein Teil einer heutigen Sondergebiets-Fläche wird als Gewerbefläche dargestellt, um die Ausdehnung großflächigen Einzelhandels zukünftig zu begrenzen. Die aktuell genehmigten Nutzungen bleiben davon unberührt.

In dem Geltungsbereich der Änderung werden im Übrigen neu bekannte Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet.

Allgemeine Informationen zu den Änderungen der Bebauungsplänen Nr. 701 2Ä „In der Sohl“ und Nr. 702 3Ä „Distelfeld“

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die privaten Grundstücksflächen in den Plangebieten und dort auf die Anpassungen der textlichen Festsetzungen im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzungen, ergänzende Begrünungsregelungen für neue Dächer und Fassaden sowie Versiegelungsverbote (Schottergärten) nicht bebauter Flächen.

Änderungen der Art der baulichen Nutzung:

Zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet von Neuwied hat der Stadtrat am 28.04.2022 ein Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Dieses bildet eine wichtige Grundlage für die zukünftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im gesamten Stadtgebiet und dient als Orientierungsrahmen für die städtische Planung sowie die gezielte Entwicklung und Zuordnung von Einzelhandelsstandorten.

Dem Gewerbegebiet Distelfeld fällt hierbei eine besondere Funktion zu. Als sogenannter Ergänzungsstandort „Distelfeld“ dient das Gebiet insbesondere der Ansiedlung und Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit „nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten“, wie z.B. Möbeln, Baustoffen, Bauelementen und Gartengeräten.

Gleichzeitig sollen die vorhandenen nahversorgungsrelevanten Kernsortimente wie z.B. Lebensmittel, Getränke, Brot- und Backwaren erhalten bleiben und innenstadtrelevante Randsortimente wie z.B. Bekleidung, Bücher, Spielwaren und Schuhe begrenzt ermöglicht werden.

Ziel ist es, den Standort Distelfeld entsprechend seiner Funktion weiterzuentwickeln und dabei insbesondere die Neuwieder Innenstadt zu stärken und vor nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen zu schützen.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden die Bebauungspläne Nr. 701 2Ä und 702 3Ä geändert und die bestehenden Sondergebiete und Gewerbegebiete hinsichtlich ihrer zulässigen Nutzungen neu geordnet.

Die Sondergebiete dienen dabei in erster Linie der planungsrechtlichen Sicherung und Steuerung der bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe. Dies sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche über 800 m². Darüber hinaus sind sie auch für die Ansiedlung weiterer gewerblicher Nutzungen analog zu den Gewerbegebieten offen.

Die Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Ansiedlung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe, insbesondere aus dem Bereich Handwerk, Produktion, Lagerung und gewerbliche Dienstleistungen. Zur Sicherung der gewerblichen Zweckbestimmung werden bestimmte Nutzungsarten ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.

Zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch gewerbliche Emissionen erfolgt eine Gliederung der gewerblichen Nutzungen anhand entsprechender Abstandsklassen gemäß dem Abstandserlass NRW vom 06.06.2007.

Sondergebiete in den Bebauungsplänen Nr. 701 2Ä „In der Sohl“ und Nr. 702 3Ä „Distelfeld“

In Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 701 „In der Sohl“ wird die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe für die Nahversorgung auf den Grundstücken der Stettiner Straße Hausnummer 3 und 3A sowie auf dem Grundstück Königsberger Straße 4 weiterhin ermöglicht.

In den übrigen Sondergebieten (Danziger Straße Nr. 1 und 3, Königsberger Straße 8, 10 und 12) sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten erlaubt.

Innenstandrelevante Randsortimente sind nur in einem begrenzten Umfang zulässig. Zudem wird festgelegt, dass sich die Verkaufsfläche auf das erste Vollgeschoss beschränkt.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 702 „Distelfeld“ werden die bestehenden Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Breslauer Straße 63 und Allensteiner Straße 13 ebenfalls als großflächige Einzelhandelsbetriebe für die Nahversorgung planungsrechtlich berücksichtigt.

Für diese gelten die gleichen Regelungen hinsichtlich der zulässigen Kern- und Randsortimente sowie der Beschränkung der Verkaufsfläche auf das erste Vollgeschoss wie im Bebauungsplan Nr. 701 2Ä.

In den übrigen ausgewiesenen Sondergebieten (siehe Planzeichnung) gelten ebenfalls analog die Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 701 2Ä für die großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten

Ergänzend zu den Regelungen des Einzelhandels werden in allen festgesetzten Sondergebieten auch weitere gewerbliche und sonstige Nutzungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit gesteuert und teilweise ausgeschlossen.

Gewerbegebiete in den Bebauungsplänen Nr. 701 2Ä „In der Sohl“ und Nr. 702 3Ä „Distelfeld“

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 701 „In der Sohl“ sind Einzelhandelsbetriebe nur noch mit den Kernsortimenten Kraftfahrzeuge und KFZ-Zubehör sowie Kraft-, Schmier- und Brennstoffe zulässig. Ebenfalls zulässig bleiben Verkaufsstätten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen (sogenanntes Handwerkerprivileg), sofern die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur standortgerechten gewerblichen Entwicklung der Gewerbegebiete werden Anlagen für gesundheitliche, kirchliche und kulturelle Zwecke sowie Gebäude und Räume für freie Berufe zukünftig ausgeschlossen.

Eine räumlich differenzierte Regelung erfolgt für die Betriebe des Transportgewerbes sowie selbstständige Lagerhäuser und offene Lagerplätze. Die Nutzungen werden im nördlich der

Insterburger Straße gelegenen Gewerbegebiet ausgeschlossen. Im südlich der Insterburger Straße gelegenen Gewerbegebiet bleiben sie hingegen weiterhin zulässig. Damit wird der dort bereits vereinzelt vorhandenen Ansiedlung entsprechender Betriebe Rechnung getragen und die bestehende Nutzungsstruktur berücksichtigt.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3Ä „Distelfeld“ werden für die Gewerbegebiete grundsätzlich die gleichen Nutzungsregelungen getroffen wie bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 701 „In der Sohl“.

Mit den vorliegenden Bebauungsplanänderungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und standortgerechte Einwicklung der Gewerbegebiete „In der Sohl“ und „Distelfeld“ geschaffen. Durch die differenzierten Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen gewerblichen Nutzungen werden die bestehenden Nutzungsstrukturen berücksichtigt und die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neuwied umgesetzt sowie der Gewerbestandort Distelfeld gestärkt.

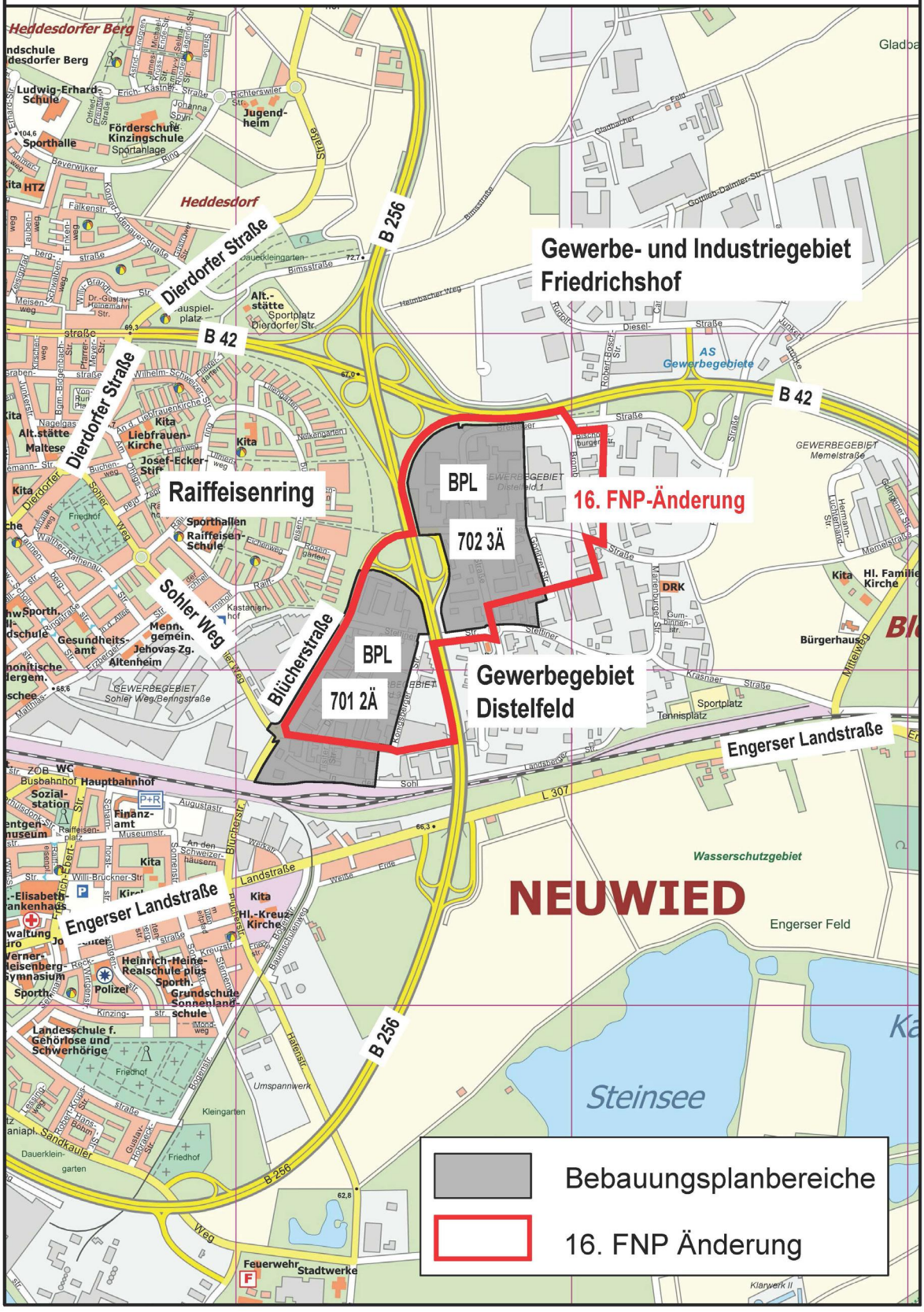
Geltungsbereiche der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplanänderungen Nr. 701 2Ä und 702 3Ä:

In den nachfolgenden Skizzen sind Bauleitpläne mit ihren jeweiligen Geltungsbereichen dargestellt:

Amtsblatt
für öffentliche Bekanntmachungen
Ausgabe 44/2026
Erscheinungsdatum: 13.11.26
neuwied

Übersicht über die Geltungsbereiche

der Bebauungsplanänderungen Nr. 701 2Ä und 702 3Ä mit paralleler 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

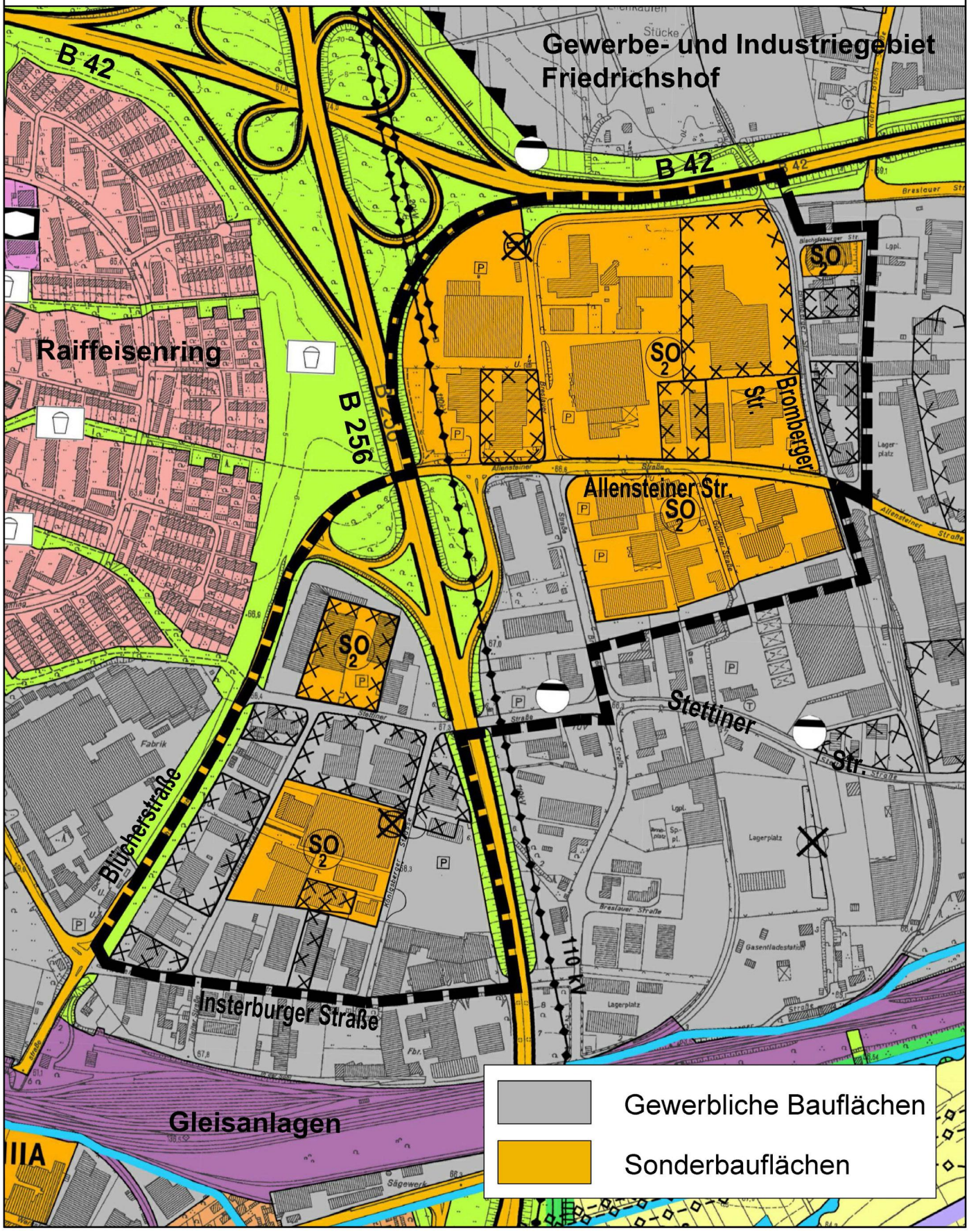


Amtsblatt
für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 44/2026
Erscheinungsdatum: 13.11.26

neuwied

Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes



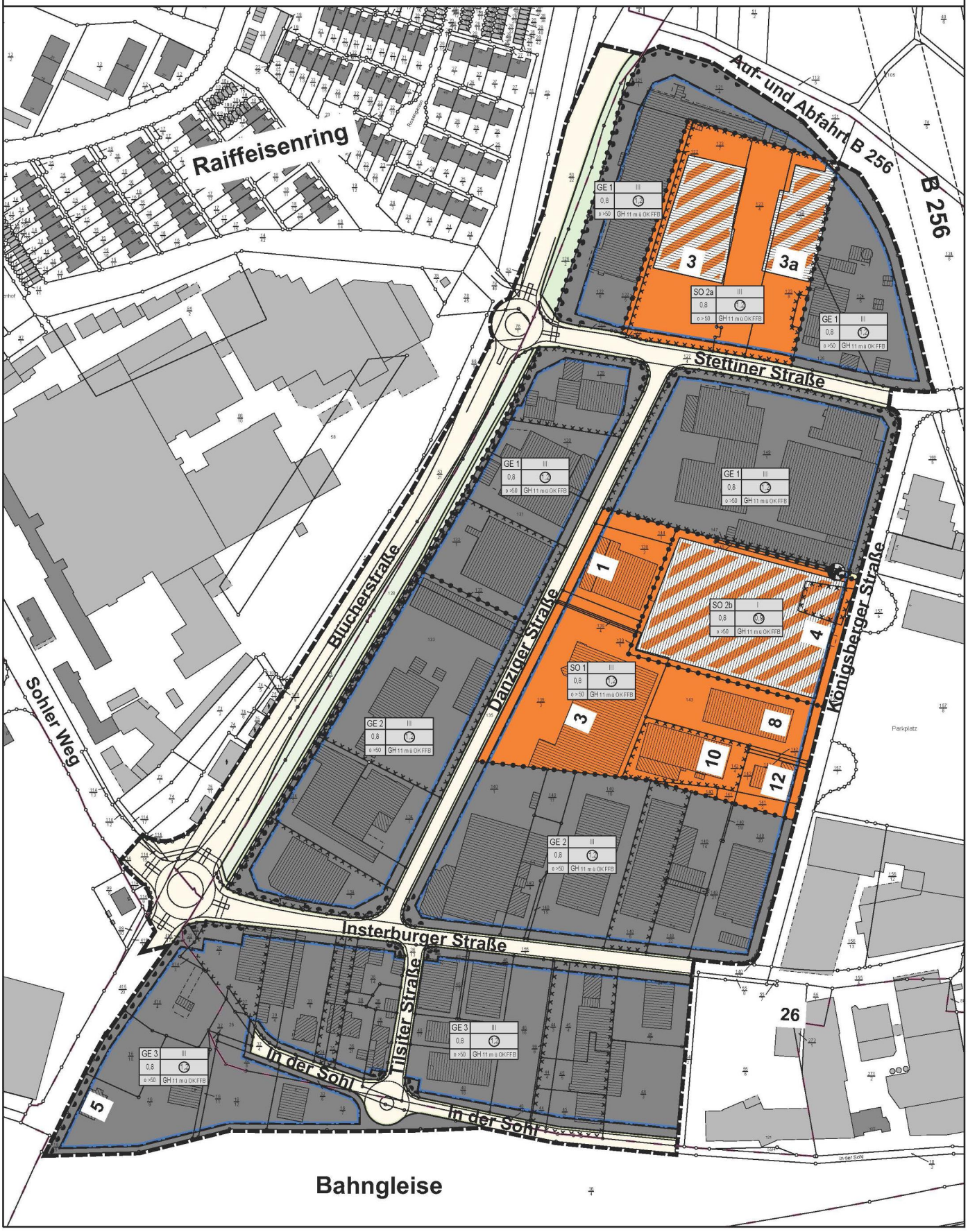
Amtsblatt
für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 44/2026
Erscheinungsdatum: 13.11.26

neuwied

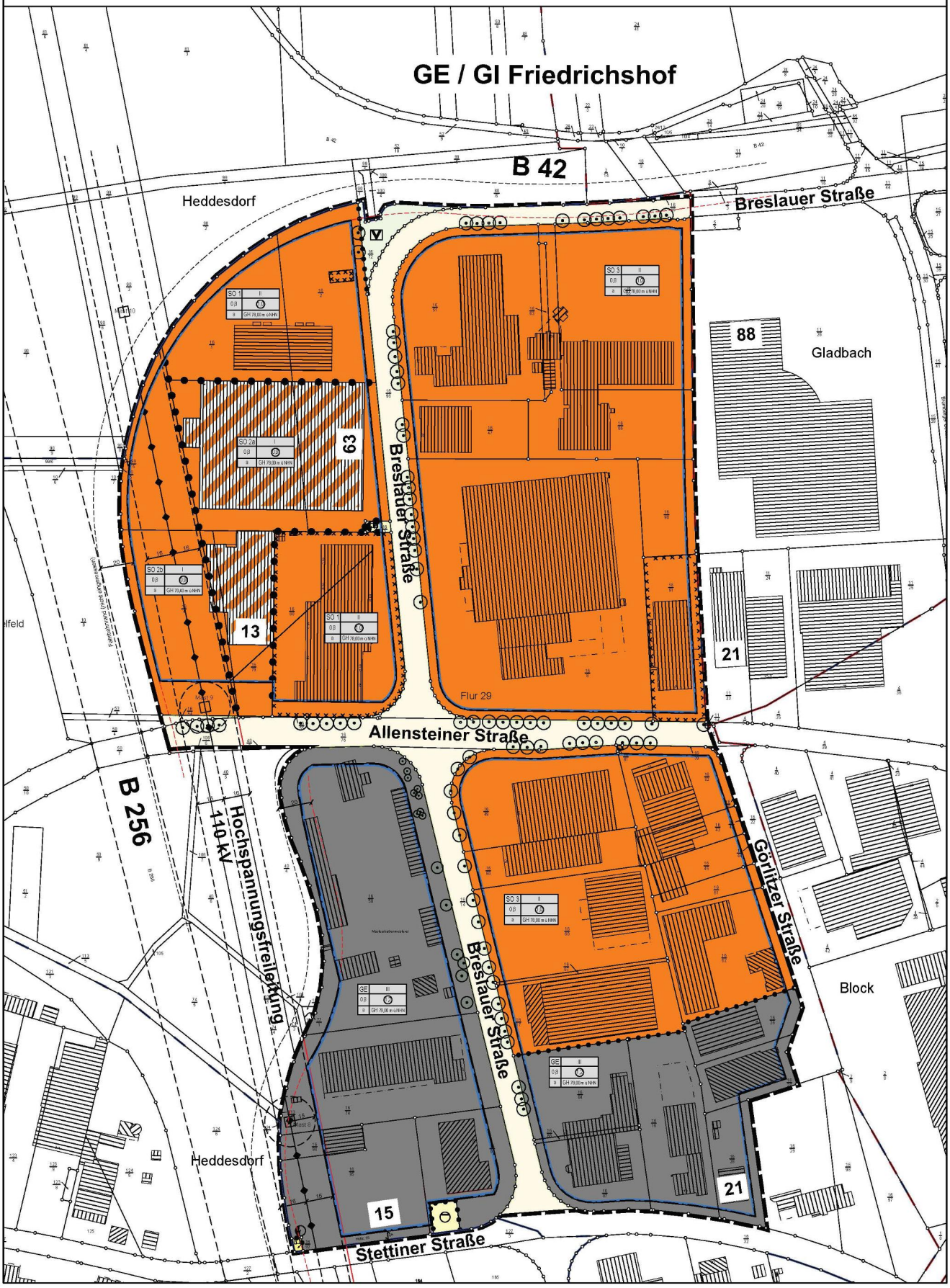
Bebauungsplan Nr. 701

2. Änderung, "In der Sohl"



Bebauungsplan Nr. 702

3. Änderung, "Distelfeld"



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen für die Planänderungen verfügbar:

Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) und Umweltberichte mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der jeweiligen Änderungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen/Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft und Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die genannten Schutzgüter.

Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Tiere und artenschutzrechtliche Belange:
 Beschreibung der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz und Aussagen zu der Betroffenheit von Tieren, insbesondere von Insekten und Vögeln im Plangebiet

- Pflanzen/Biotope:
 Beschreibung der vorhandenen Strauch- und Gehölzstrukturen sowie Hinweise zum Verbot von Schottergärten auf den nicht bebauten Flächen und zu Festsetzungen für Dach- und Fassadenbegrünungen bei Neubauten.

- Natura 2000-Gebiete:
 Beschreibung der räumlichen Trennung zum Vogelschutzgebiet „Engerser Feld“ und Einschätzung möglicher Auswirkungen

- Boden:
 Beschreibung der Bodenverhältnisse und bestehenden Versiegelung sowie Aussagen zu Altablagerungen, Kennzeichnung der kartierten Altablagerungen in den Planzeichnungen, zu möglichen Auswirkungen und zur Entlastung der Bodenfunktionen durch Begrünungsmaßnahmen.

- Wasser:
 Beschreibung der Gewässersituation, der Lage außerhalb festgesetzter Überschwemmungs- und Trinkwassergebiete sowie der Hochwasser- und Starkregengefährdung und der möglichen Auswirkung auf das Schutzgut Wasser durch Begrünungsmaßnahmen und Versiegelungsverbote von Schottergärten auf nicht bebauten Flächen

- Luft und Klima:
 Beschreibung der klimatischen Ausgangssituation, der bestehenden hohen Versiegelung und der Bedeutung von neu festgesetzten Begrünungsmaßnahmen für das Kleinklima und die Lufthygiene

- Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt*:*
 Aussagen zur Lärm- und Verkehrssituation und Festlegung von Abstandsklassen im Hinblick auf die Wohnbebauung des Raiffeisenringes und zur Erholungseignung des Plangebietes

- Landschaftsbild:
 Beschreibung des bereits gewerblich geprägten Landschaftsbildes sowie zur visuellen Aufwertung durch Begrünungsmaßnahmen

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
 Aussagen zum Fehlen bekannter Kultur- und Bodendenkmale sowie erforderliche Maßnahmen und Meldepflichten bei unerwarteten Bodenfunden

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation:
 Aussagen zur Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen, Dach- und Fachbegrünung für Neubauten, Verbot von Schottergärten für nicht bebaute Flächen, Vermeidungsmaßnahmen im Bereich Artenschutz, Altlasten und archäologische Funde

Gutachten/Stellungnahmen zu den Schutzgütern, umweltrelevante Stellungnahmen:

- Schreiben der Fa. Amprion GmbH vom 20.02.2026 mit dem Hinweis nicht vorhandener Höchstspannungsleitungen im Bereich der Plangebiete.

- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, DB InfraGO AG und DB Energie GmbH vom 12.03.2026 zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß LBauO, betriebsbedingten Immissionen zu benachbarter Bebauung, möglichen Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs, zur ordnungsgemäßen Entwässerung, Neupflanzungen und Beleuchtungsanlagen sowie zu den Belangen der Bahninfrastruktur, insbesondere hinsichtlich der technischen Sicherung der Bahnanlagen, der Oberleitungsanlagen und der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Bahnanlagen.

- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Koblenz 25.02.2026 zu möglichen archäologischen Funden und den erforderlichen Maßnahmen bei deren Entdeckung.

- Stellungnahme der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie vom 12.03.2026 zur Nichtbetroffenheit erdgeschichtlicher Denkmäler innerhalt der Plangebiete.

- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 03.03.2026 zum Nichtvorhandensein von Altbergbau, zum Bereich einer ehemaligen Schwemmsteinfabrik sowie zur Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Bodeneingriffen und der Vorgaben des Geologiedatengesetzes bei der Durchführung von Bohrungen.

- Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied vom 17.03.2026 zur landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Distelfeld sowie zu Hinweisen zur Verwendung von autochthoner Baum- und Straucharten und zum Artenschutz.

- Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 19.02.2026 zur Nichtbetroffenheit der von ihr verwalteten Versorgungsanlagen innerhalb der Plangebiete.

- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.03.2026 zu Starkregenereignissen und deren Auswirkungen, zur Einordnung der Sturzflutgefährdung anhand der Sturzflutgefahrenkarte, zu vorsorgenden Maßnahmen bei Neubauten in gefährdeten Bereichen, Mitteilung von Standorten mit Altablagerungen, mögliche künftige Sanierungsbedarfe der betroffenen Flächen und zum Umgang mit Niederschlagswasser im Bereich von Altablagerungen im Hinblick auf den Grundwasserschutz.

- Stellungnahme der Stadtwerke vom 17.03.2026 zu Nichtbetroffenheit der Plangebiete hinsichtlich der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

- Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 04.03.2026 zu den vorhandenen Leitungstrassen, zum möglichen Vorhandensein von Bleimantelkabeln in Teilbereichen und den ggf. erforderlichen Prüf-

und Austauschmaßnahmen sowie zur Beachtung der geltenden Kabelschutzanweisungen bei Bauarbeiten.

- Stellungnahme von Vodafone vom 18.03.2026 zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen und deren Berücksichtigung bei der weiteren Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

- Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 02.03.2026 zum Vorhandensein von Hochspannungsfreileitungen sowie zur Sicherstellung der Stromversorgung und zur Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände zu den Leitungsanlagen.

- Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz mit Aussagen zum Hochwasserschutz, zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung, zur Einbindung in ÖPNV-Netze, zu Erneuerbaren Energien, zu regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, zur Energiegewinnung und Versorgung sowie zur Energieeffizienz und Energieeinsparung.

Beteiligungsverfahren:

Die Entwürfe für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 701 „In der Sohl“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 702 „Distelfeld“ sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren können mit textlichen Festsetzungen, Begründungen und Umweltberichten, der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG), den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie dem Einzelhandelskonzept für die Stadt Neuwied und den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ab dem

16.11.2026 bis 16.12.2026 einschließlich

auf der Homepage der Stadt Neuwied unter:

https://www.neuwied.de/aktuelle-planungen

(Startseite/☰/Aktuelles/Bürgerbeteiligungen)

sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen in dem Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Raum Nr. 262, 2. OG, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied während der Öffnungszeiten ausgelegt.

Das Einbringen von Stellungnahmen ist während der Dauer der Veröffentlichungsfrist per E-Mail an bauleitplanung@neuwied.de oder bei Bedarf an die Stadtverwaltung Neuwied, Stadtbauamt, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderungen und die 16. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend zu dem vorgenannten Hinweis im Hinblick auf die parallele Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neuwied, den 12.11.2026

Stadtverwaltung Neuwied

gez.

Jan Einig
(Oberbürgermeister)

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied
E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt
Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied
Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!